

Informationsschreiben nach Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union

Ersuchen gemäß der Verordnung (EU) 2019/1111 des Rates vom 25. Juni 2019 über die Zuständigkeit, die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und über internationale Kindesentführungen (Brüssel IIb-VO).

Es ist erforderlich, dass der KVJS personenbezogene Daten bei Ihnen erhebt, diese verarbeitet und nutzt. Die ab 25.05.2018 geltende DSGVO schreibt in Art. 13 diesbezüglich Informationspflichten vor, denen wir hiermit nachkommen:

Grundsätzliches:

Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen beim KVJS und seines Vertreters:

Christoph Grünenwald
Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg
Dezernat 4 – Landesjugendamt
Referat 41 Grundsatz und zentrale Adoptionsstelle
Lindenspürstr. 39
70176 Stuttgart
Tel.: 0711 6375-297
Fax: 0711 6375-449
E-Mail: Christoph.Gruenenwald@kvjs.de

Stellvertreterin

Leonie Zimmermann
Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg
Dezernat 4 – Landesjugendamt
Referat 41 Grundsatz und zentrale Adoptionsstelle
Lindenspürstr. 39
70176 Stuttgart
Tel.: 0711 6375-460
Fax: 0711 6375-449
E-Mail: Leonie.Zimmermann@kvjs.de

Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten beim KVJS:

Unsere/n Datenschutzbeauftragte/n erreichen Sie per E-Mail unter:
datenschutz@kvjs.de. Alternativ postalisch unter folgender Adresse:

Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg
z. Hd. Datenschutzbeauftragte/r
Lindenspürstraße 39
70176 Stuttgart

Zweck, für den die personenbezogenen Daten verarbeitet werden:
Grenzüberschreitende Unterbringung von Kindern und Jugendlichen:

Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung:

Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO, Art. 82 Brüssel IIb-VO, §§ 45 ff. IntFamRVG, §§ 67- 78 SGB X
Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist rechtmäßig i. S. d. Art. 6 Abs. 1 Nr. c
DSGVO.

Empfänger oder Empfängerkategorie, der die personenbezogenen Daten offengelegt werden:

- am Verfahren beteiligte in- und ausländische Behörden (z.B. Bundesamt für Justiz, Abteilung int. Sorgerecht, Jugendamt, Ausländerbehörde)
- In – und/oder ausländische Gerichtsbarkeit
- Einholung einer Einschätzung des Jugendamtes zur Geeignetheit der Pflegepersonen zur Aufnahme eines Kindes
- Mitteilung der Entscheidung an die Beteiligten

Zusätzliche Hinweise:

Speicherdauer: Ihre Daten werden zehn Jahre lang, nach Abschluss des Verfahrens, aufbewahrt, und danach vernichtet.

Nach Art. 15 DSGVO besteht ein Auskunftsrecht, ferner haben Sie als Betroffener ein Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 Abs. 1 DSGVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO), Widerspruch (Art. 21 DSGVO) und Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO).

Sofern Ihre Daten aufgrund Ihrer Einwilligung verarbeitet werden, können Sie diese jederzeit mit sofortiger Wirkung für die Zukunft widerrufen.

Es besteht ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde, dem Landesdatenschutzbeauftragten Baden-Württemberg:

<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/>

Für die Bearbeitung des Ersuchens ist erforderlich, dass Sie Ihre personenbezogenen Daten bereitstellen. Andernfalls können wir das Ersuchen für die Unterbringung eines Kindes nicht bearbeiten.